

Z a b r z e

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 40.

Zabrze, den 5. Oktober

1911.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der in Berlin S. O. Brückenstraße 10 b wohnhafte Naturheilkundige **Paul Mistelsky** hat im April d. Js. zahlreichen Zeitungen eine Notiz zugehen lassen, nach der er von der „Italienischen Physikalisch-Chemischen Akademie, mit dem Sitz in Palermo“ unter gleichzeitiger Verleihung der goldenen Verdienstmedaille 1. Klasse“ und Ueberreichung eines Diploms zum Ehrenmitgliede dieser Akademie ernannt worden ist. Diese „Akademie“ ist keine staatlich anerkannte und keine der Wissenschaft oder ernstem Zwecke gewidmete Vereinigung, sondern ein auf die Ausbeutung des Ehrgeizes und der Leichtgläubigkeit gerichtetes Unternehmen, auf das Berliner Zeitungen bereits im Jahre 1907 hingewiesen hatten. Hauptbeteiligte der „Akademie“ sind die Brüder Angelo und Giovanni Bandiera, die weder Aerzte noch Apotheker sind und jeder wissenschaftlichen Qualität entbehren.

Berlin, den 31. August 1911.

Der Polizeipräsident.

III. 9218.

Zabrze, den 25. September 1911.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur allgemeinen Kenntnis.

Der Königliche Landrat.

Das Winterhalbjahr in der Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen beginnt am 19. Oktober 1911.

Mit der Schule ist ein Pensionat und ein Seminar für Handarbeits-, Gewerbeschul- sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden. Aufnahmen in das Seminar finden nur im Frühjahr statt.

Die Ausbildung der Schülerinnen erfolgt in allen praktischen Fächern für Beruf und Haus, sowie in der Stenographie und in der Benutzung der Schreibmaschine. Auch werden Lehrgänge für Handelswissenschaften mit Einschluß fremder Sprachen abgehalten.

Aufnahmen in die Handelsklassen finden nur im Frühjahr statt.

Programme und nähere Auskunft durch die Schulvorsteherin Fräulein S. Ridder hier W. 3, Tiergartenstraße 4.

Posen, den 7. September 1911.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: v. Stein.

Bedingungen

für die

Aufnahme von Hebammenschülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten und Frauenkliniken zu Breslau und Oppeln.

1. Die Lehrgänge beginnen am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres und dauern je 9 Monate. Der nächste Lehrgang beginnt am 1. Januar 1912 und dauert bis Ende September 1912.

2. Als Schülerinnen werden nur solche Personen aufgenommen, welche:

a) das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. noch nicht überschritten haben,

b) für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, nicht schwanger sind und die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen,

„Nach dem Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. November 1904 — M. Nr. 9015 — ist mindestens erforderlich, daß die Schülerinnen fließend und mit Verständnis lesen, ein Diktat ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung fertigen, die vier Rechenarten auch mit Brüchen und mehrstelligen Zahlen beherrschen, mit den gesetzlichen Maßen und Gewichten vertraut und über das Prozentverhältnis ausreichend unterrichtet sind“,

c) die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, unbescholtenen Rufes sind und **insbesondere nicht außerehelich geboren haben.**

Eine Befreiung von den Erfordernissen zu a und c kann nur **ausnahmsweise, wenn ganz besondere Umstände dies rechtfertigen**, gewährt werden. Die diesbezüglichen Gesuche sind an den Landeshauptmann einzureichen.

Schwangere sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

3. An Ausbildungskosten sind von Schülerinnen aus der Provinz Schlessien 600 Mark, von Schülerinnen aus anderen Provinzen 700 Mark bei der Aufnahme einzuzahlen, wofür in der Anstalt Wohnung, Kost und Unterricht gewährt wird. **Stundungen und Teilzahlungen werden nicht bewilligt.**

Kostenfrei ausgebildet werden nur solche Personen, welche von einem Kreis Ausschuß oder von einem Hebammenbezirk Schlesiens als **Bezirkshebamme** gewählt sind und durch den Herrn Landrat des Kreises zur Ausbildung als solche in Vorschlag gebracht werden. Sie müssen bei Vermeidung der Erstattung der Ausbildungskosten den ihnen angewiesenen Hebammenbezirk mindestens fünf Jahre lang verwalten.

besonders zu beachten

4. Die Aufnahmegesuche sind für den am 1. Januar 1912 beginnenden Lehrgang in der Zeit vom 20. Oktober bis spätestens 1. Dezember d. Js. „an den Landeshauptmann von Schlesien, Breslau II, Landeshaus“ einzureichen.

Den Gesuchen ist beizufügen:

- a) der Geburtschein,
- b) ein, vom zuständigen Kreisärzte nach Prüfung der Bewerberin auszustellendes Zeugnis, welches sich über die in Nr. 2 b bezeichneten Erfordernisse auszusprechen hat,
- c) eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) des gegenwärtigen Aufenthaltsortes, daß die Bewerberin die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
- d) Zeugnisse der Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher) über die sittliche Führung in den letzten 8 bis 10 Jahren, mindestens seit dem Jahre 1904, **insbesondere darüber, ob die Bewerberin außerehelich geboren hat.** Hat die Bewerberin innerhalb der letzten 8 bis 10 Jahre ihren Aufenthaltsort gewechselt, so sind die Zeugnisse der Ortspolizeibehörden dieser Aufenthaltsorte vorzulegen,
- e) eine Bescheinigung über die Wiederimpfung (2. Impfung),
- f) bei Minderjährigen der Erlaubnischein des Vaters, der Mutter oder des Vormundes,
- g) bei Personen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebammen vorgeschlagen werden, außerdem:
 1. die Einwilligungserklärung des Ehemannes und
 2. die Erklärung des Landrats oder Kreis Ausschusses, daß bei Erlangung des Prüfungszeugnisses die alsbaldige Anstellung als Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist. In der Erklärung muß auch zum Ausdruck gebracht sein, daß die Kandidatin als Bezirkshebamme gewählt worden ist und die Wahl in vorschriftsmäßiger Weise stattgefunden hat.

Die Führungszeugnisse und das Zeugnis des Kreisärztes müssen **innerhalb der letzten 4 Wochen vor Einreichung des Gesuches ausgestellt sein.**

Nach dem 1. Dezember d. Js. eingehende Gesuche können für den am 1. Januar 1912 beginnenden Lehrgang nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Einberufungen erfolgen ca. 3 bis 4 Wochen vor Beginn des Lehrganges; vorher werden Zuversicherungen über die Aufnahme nicht erteilt.

Die Herren Landräte werden ersucht, diese Bedingungen baldigst auch in den Kreisblättern bekannt zu machen.

Breslau, den 4. September 1911.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

Betrifft Einrichtung örtlicher Tierzuchtinspektionen.

Eine ihrer wichtigsten Aufgaben sieht die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in der Förderung der Tierzucht. Um die Ausführung ihrer Maßnahmen wirksam zu unterstützen und Unterlagen für den weiteren Ausbau zu sammeln, braucht der Vorstand Organe, welche sich ständig und ausschließlich mit den Fragen der Tierzucht und -haltung beschäftigen. Als solche haben sich in anderen Provinzen die Tierzuchtinspektoren bewährt, die in Städten innerhalb ihres Bezirks wohnend in unmittelbare, engste Fühlung mit den Interessenten treten können. Einem Beschlusse der letzten Plenarsitzung der Kammer folgend, sollen in Schlesien nunmehr zunächst **6 Tierzuchtinspektionen** eingerichtet werden, deren Bezirke folgende Kreise umfassen:

- a) Tierzuchtinspektion Breslau: Breslau, Neumarkt, Trebnitz,
- b) Tierzuchtinspektion Münsterberg: Landeshut, Waldenburg, Schweidnitz, Striegau, Nimptsch, Strehlen, Münsterberg, Reichenbach, Frankenstein, Neurode, Glas, Gabelschwerdt,
- c) Tierzuchtinspektion Görlitz: Hoyerwerda, Rothenburg, Görlitz, Bunzlau, Lauban, Böwenberg, Goldberg, Jauer, Schönau, Vollenhain, Hirschberg,
- d) Tierzuchtinspektion Glogau: Grünberg, Freystadt, Sagan, Sprottau, Glogau, Lüben, Steinau, Diegnitz, Suhrau, Wohlau, Militzsch,
- e) Tierzuchtinspektion Oppeln: Namslau, Kreuzburg, Rosenberg, Oppeln, Brieg, Ohlau, Grottkau, Falkenberg, Miße, Groß Wartenberg, Dels,

f) Tierzuchtinspektion Ratibor: Lubliniz, Tarnowiz, Beuthen, Zabrze, Stattowiz, Pleß, Rybnik, Gleiwiz, Groß Strehliz, Kosel, Leobschütz, Neustadt, Ratibor.

Der Bezirk Breslau mußte deswegen so klein gemacht werden, weil der betreffende Beamte zunächst noch zur Erledigung verwaltungstechnischer und anderer Arbeiten an der Geschäftsstelle mit herangezogen werden muß. Von der Bewährung der ganzen Einrichtung wird es abhängen, ob bezw. wann mit der Vermehrung der Inspektionen und damit mit der sehr wünschenswerten Verkleinerung der Bezirke vorgegangen werden kann. Die Tierzuchtinspektoren Dr. Sinning (a), Zuschke (f), und Adam (b) werden ihr Amt am 1. April, Hansone (d) am 1. Mai antreten, während für die beiden anderen Bezirke die endgültige Wahl der Beamten noch nicht getroffen ist, ihre Besetzung daher erst am 1. Juli bezw. 1. Oktober erfolgen kann.

Die Tierzuchtinspektoren üben ihre Tätigkeit im allgemeinen kostenlos für die Beteiligten aus. Wird ihre Beratung jedoch von einzelnen Landwirten für eigene Sonderzwecke, und zwar außerhalb des vorher festgesetzten Reiseplanes in Anspruch genommen, so haben diese nach Befinden der Landwirtschaftskammer die entstehenden Reisekosten etc. zu tragen.

Die Aufgaben der Tierzuchtinspektoren sind aus nachstehendem Plan ersichtlich:

Tätigkeit der Tierzuchtinspektoren:

1. Wirtschaftsbefichtigungen und Beratungen, insbesondere Viehzucht, Viehhaltung und Futterbau betreffend.
 2. Bekanntgabe der Maßnahmen der Landwirtschaftskammer zur Förderung der Viehzucht.
 3. Revisionen der Zuchtstationen.
 4. Beratung beim Ankauf von Zuchtvieh, insbesondere Vermittelung des An- und Verkaufs von Stationstieren (Kälberzentrale, Ferkelmärkte).
 5. Revision der anerkannten Schweinezuchten.
 6. Vorträge über Tierzucht, -haltung, -fütterung, Weidebetrieb u. a.
 7. Abhaltung von Demonstrationen und Kursen über Züchtungsfragen, Preisrichten u. a.
 8. Teilnahme an landwirtschaftlichen Versammlungen,
 9. Besuch der Viehmärkte, Fohlen- und Stutenschauen.
 10. Teilnahme an den Kreis-Bullen-, Eber-, Ziegenbock-Wörungen und Prämierungen.
 11. Teilnahme an den Wörungen für den Rindviehzüchterverband.
 12. Befichtigung von Weiden und Förderung der Anlage derselben. (Weidengenossenschaften, Meliorationen).
 13. Gründung von Züchtervereinigungen für Pferde, Rindvieh, Schweine etc. und Mitarbeit bei diesen, z. B. durch Führung der Zuchtbücher, Teilnahme an der Wörung.
 14. Gründung von Viehverwertungsgenossenschaften und Versicherungsvereinen.
 15. Gründung von Rindviehkontrollvereinen.
 16. Beaufsichtigung der Kontrollassistenten und Beratung derselben in tierzüchterischen Fragen.
 17. Anregung zur Gründung von Molkereigenossenschaften. Die Gründung selbst ist Sache des Molkereieinstruktors der Kammer bezw. der Genossenschaftsverbände.
 18. Anregung, Teilnahme und Mitarbeit bei Tierschauen.
 19. Abgabe schriftlicher Gutachten.
 20. Veröffentlichungen in Zeitungen über Tagesfragen aus dem Gebiete der Tierzucht.
- Breslau, den 18. März 1911.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien.

J.-Nr. I. 9509.

Zabrze, den 4. Oktober 1911.

Vorstehendes Schreiben der Landwirtschaftskammer in Breslau vom 18. März d. J. bringe ich wiederholt hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Auch weise ich die Herren Landwirte des Kreises auf die Aufgaben des Tierzuchtinspektors — für den hiesigen Kreis Herrn Zuschke in Ratibor — besonders hin.

Hierzu Beilage.

Beilage zu Nr. 40 des Zabrzer Kreisblattes.

Zabrze, den 5. Oktober 1911.

I. 9307.

Zabrze, den 28. September 1911.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises fordere ich hiermit auf, pünktlich und unerinnert bis zum 15. Oktober d. Js. diejenigen in der Zeit vom 1. April 1910 bis Ende März d. Js. zugezogenen Personen namhaft zu machen, welche einen preussischen Orden, das Allgemeine Ehrenzeichen, das Militärehrenzeichen oder das eiserne Kreuz I. oder II. Klasse besitzen.

Kriegsdenkmünzen kommen nicht in Betracht. Bei Zugängen ist das Verleihungsjahr anzugeben. Wo Ordensinhaber nicht namhaft zu machen sind, ist Fehlanzeige zu erstatten.

J.-Nr. I. 9593.

Zabrze, den 4. Oktober 1911.

Dem Regierungs-Bureau-Diätar Herrn Kuhnt von der königlichen Regierung in Oppeln ist die Verwaltung der zweiten Kreissekretärstelle beim hiesigen Landratsamt vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen worden.

III. 12351.

Zabrze, den 26. September 1911.

Hebammennachprüfung.

Zu den diesjährigen Nachprüfungen werden folgende Hebammen geladen:

I. für Freitag, den 13. Oktober:

Sofie Smykalla, Zaborze-B.
Agnes Schaffert, Zabrze-Nord.
Emma Stateczny, Zabrze-Süd.
Anna Marondel, Zabrze-Nord.
Therese Walenzil, Kunzendorf.
Anna Knebel, Bielschowitz.
Marie Kaczmarczyk, Biskupitz.

II. für Montag, den 16. Oktober:

Marie Groß, Zabrze-Nord.
Hedwig Inzla, Zabrze-Nord.
Marie Grabinski, Rudahammer.
Olga Konieknny, Zabrze-Süd.
Justine Umiera, Zaborze-B.
Alara Komorek, Zaborze-Dorf.

III. für Dienstag, den 17. Oktober:

Elisabeth Kalytta, Zabrze-Nord.
Alara Janeklo, Zabrze-Nord.
Martha Siegesmund, Sosniza.
Emilie Klamka, Zabrze-Nord.
Franziska Schmidt, Zabrze-Süd.
Anna Gorzamski, Zaborze-B.

IV. für Freitag, den 20. Oktober:

Beronika Studzinski, Zaborze-B.
Johanna Manser, Zabrze-Süd.
Sofie Strzodla, Kunzendorf.
Hedwig Gillar, Ruda.
Anna Galupczok, Zabrze-Nord.
Marie Kallnit, Bielschowitz.

Die Hebammen haben zu den genannten Terminen Nachmittags 1 Uhr in der Wohnung des Kreisarztes zu erscheinen und ihre Tagebücher, Lehrbücher, Gerätschaften und Desinfektionsmittel mitzubringen.

Unentschuldigtes Ausbleiben wird bestraft.

Die Amtsvorsteher ersuche ich, den Hebammen von dieser Vorladung ungesäumt Kenntnis zu geben.

III. 9311.

Zabrze, den 27. September 1911.

Nach § 59 Nr. 1 der Reichsgewerbeordnung bedürfen diejenigen Personen, welche rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im Umherziehen feilbieten, keines Wandergewerbescheines, auch wenn sie die feilgebotenen Gegenstände nicht selbst gewonnen haben. Derartige Personen sind jedoch auf Grund der Anweisung vom 27.

August 1896 zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen Nr. 2. I. verpflichtet, einen Gewerbesteuerchein einzulösen.

Demzufolge ersuche ich die Gemeindevorstände des Kreises die Anträge auf Genehmigung zum Handel mit den vorerwähnten rohen Erzeugnissen künftig in besonderen Antragsnachweisungen bei mir zur Vorlage zu bringen. Zu diesen Nachweisungen ist das Formular, welches bei Beantragung von Wandergewerbescheinen zu benutzen ist, zu verwenden.

Die Aufstellung von Personalbogen für diejenigen Gewerbetreibenden, welche nur eines Gewerbesteuercheines bedürfen, ist nicht erforderlich.

Der Königliche Landrat.

K. A. I. 12463.

Zabrze, den 28. September 1911.

Der Nachschutzmann Wilhelm Frank aus Wittenberge ist als Polizeifergeant für den Amtsbezirk Bielschowik probeweise angestellt und als solcher von mir bestätigt worden.

K. A. B. 11657.

Zabrze, den 22. September 1911.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln hat mit Verfügung vom 6. September 1911 — G. 11 232 — dem Verband zur Regulierung des Beuthener Wassers zu Zabrze auf Grund des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 und § 96 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die **deichpolizeiliche** Genehmigung erteilt, im Hochwassergebiet des Beuthener Wassers Deiche zu errichten

Vorstehendes bringe ich den Ortspolizeibehörden der am Beuthener Wasser gelegenen Ortschaften zur Kenntnis.

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dihle.

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Hausbesizers Josef Morcischel in Nieder-Paulsdorf ist durch den beamteten Tierarzt Schweinepeuche festgestellt worden.

Bielschowik, den 22. September 1911.

— J.-Nr. 10962/11. —

Der Amtsvorsteher.

Zur Aufklärung!

Es ist zwar in weiten Kreisen Deutschlands bekannt, dass die Brotsorgen sich in jenen Familien wesentlich verringert haben, wo der Weber'sche transp. **Haus-Backofen** seinen Einzug gehalten hat. Wer aber die grossen Vorteile dieser neuen Haus-Backöfen, welche als Ersatz für die unhaltbaren gemauerten Backöfen dienen und nicht teurer sind, noch nicht kennt, der lasse sich sofort per Postkarte die neueste Preisliste kommen, welche genaue Beschreibung mit Abbildungen enthält, auch über die vorzüglich bewährten transportablen **Fleischräucher** (statt Rauchkammern), Koch- und Backherde etc. von der ersten und grössten deutschen Spezialfabrik für Hausbacköfen etc.

Anton Weber, Kunersdorf ^{b. Frankfurt} _{a. d. Oder.}

35000 Stück im Gebrauch. — Tüchtige Vertreter gesucht.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.
Druck von Max Czoch in Zabrze.